

§ 14: Viktimologie

I. Begriff

Viktimologie: von dem lateinischen Begriff für Opfer „*victima*“ → Lehre vom Opfer.

Das Opfer einer Straftat stand in der Kriminologie lange im Schatten des Täters und wurde nicht als Untersuchungsgegenstand gesehen. Erst in den 1970er Jahren hat sich die Viktimologie als interdisziplinäre Wissenschaft entwickelt (*Neubacher Kriminologie*, 12. Kap. Rn. 1).

Die Viktimologie befasst sich mit dem Prozess der Opferwerdung, dem Anzeigeverhalten, den Täter-Opfer-Beziehungen, der Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie mit kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen.

Ziel der Viktimologie ist es, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Opferwerdung sowie Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Wiedergutmachung und Entschädigung aufzuzeigen.

II. Das Opfer als primär und sekundär geschädigte Person

1. Ursprünge

Am Anfang der Viktimologie stand die Frage, warum bestimmte Menschen viktimisiert werden, andere hingegen (eher) nicht. Zum Teil wurde in der Viktimologie versucht, bestimmte biologische, psychologische oder soziale Merkmale auszumachen, die es zum Opfer werden lassen. Andere Autoren stellten den Prozess der Opferwerdung, u.a. auch die Täter-Opfer-Beziehung, in den Vordergrund und versuchten, hieraus Schlüsse auf die Gründe der Opferwerdung zu ziehen (*Neubacher Kriminologie*, 12. Kap. Rn. 2). Es entstanden die sogenannten „Opfertypologien“.

Der wissenschaftliche und praktische Nutzen von derartigen Opfertypologien ist indes höchst fraglich (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], *Handbuch des Strafrechts*, Band 1, 2019, § 20 Rn. 57). Weiterführende Erkenntnisse für die Kriminologie bringen die Versuche der deskriptiven Erfassung unterschiedlicher Formen der Viktimisierung nicht. Die Opfertypologien leiden zudem an einem Mangel empirischer Absicherung (*Kaiser Kriminologie*, § 47 Rn. 14).

Beispiele für Opfertypologien:

Einteilungskriterium	Autor	Ausprägungen/Typen
Opferrisiko	<i>von Hentig</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ Opfer aufgrund räumlich-zeitlicher Situation (z.B. Heiratsschwindel an Kurort)▪ Opfer aufgrund familiärer Stellung (z.B. Kindesmisshandlung, Inzest, Gattenmord)▪ Opfer aufgrund beruflicher Stellung (z.B. Geldbriefträger, Taxifahrer, Prostituierte)▪ Opfer aufgrund Gewinn- und Lebensgier (z.B. Betrug mit Traum vom schnellen Geld)▪ Opfer aufgrund eigenen aggressiven Verhaltens (z.B. Haustyrann)▪ Opfer aufgrund Minderheitssituation (z.B. Sinti und Roma, Juden, BIPoC, LGBTQIA+-Personen)▪ Opfer mit reduziertem Widerstand (z.B. Grußbesteller in Nachkriegszeit)▪ Opfer aufgrund besonderer biologischer Konstitution (z.B. Kinder, Greise, Betrunkene)

Opferverschulden	<i>Mendelsohn</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ vollständig unschuldige Opfer▪ Opfer mit weniger Schuld als der Täter▪ genauso schuldiges Opfer▪ schuldigeres Opfer▪ überwiegend alleinschuldiges Opfer
Tatbeitrag	<i>Fattah</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ nichtteilnehmendes Opfer▪ latent prädisponiertes Opfer▪ provozierendes Opfer▪ teilnehmendes Opfer▪ falsches Opfer
Individualisierung	<i>Wolfgang/Sellin</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ natürliche Person▪ juristische Person▪ Allgemeinheit, Staat, öffentliche Ordnung

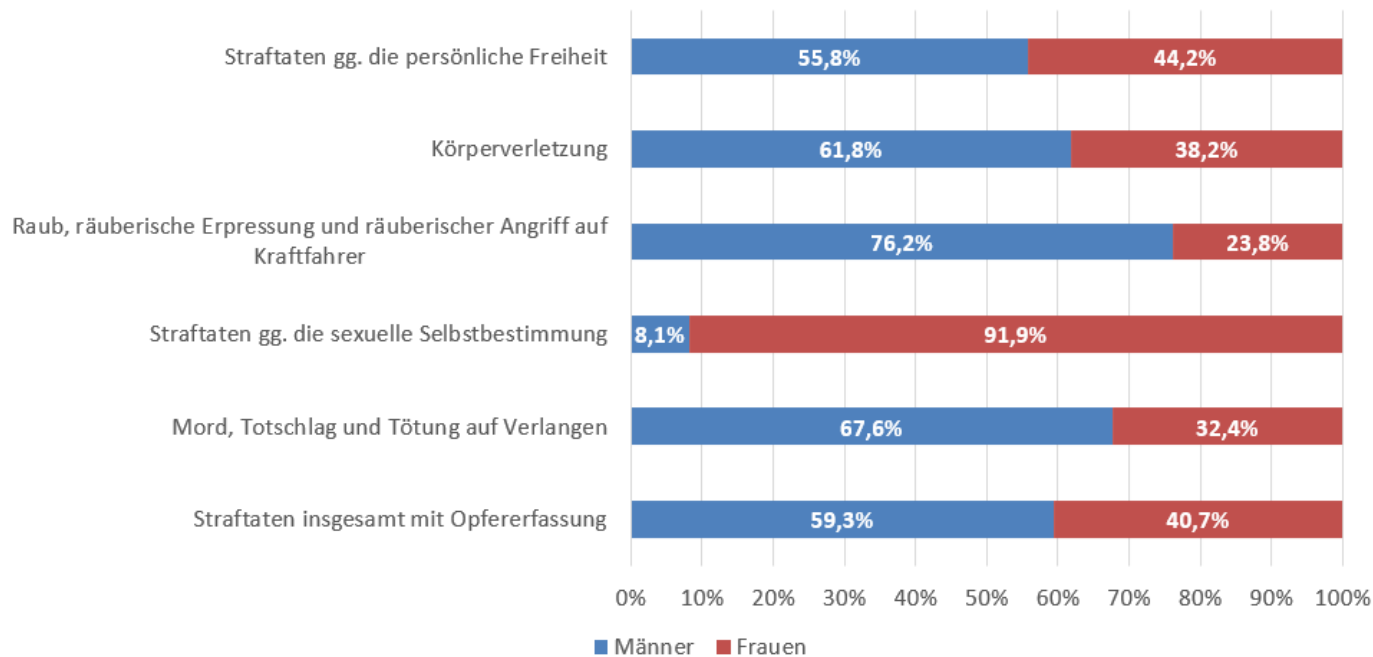
2. Opferrisiken

Sind bestimmte Personen oder Personengruppen besonders anfällig für Straftaten?

a) Opferrisiko von Frauen/Mädchen

- Frauen sind im Vergleich zu ihrem geringen Täteranteil bei den Opfern häufiger vertreten, aber im Vergleich zu männlichen Opfern in der Minderheit (40,7 %).
- Besonders häufig sind sie bei den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ Opfer (91,9 %).
- Bei Raubdelikten und Körperverletzung werden überwiegend männliche Opfer registriert (76,2 % bzw. 61,8 %).

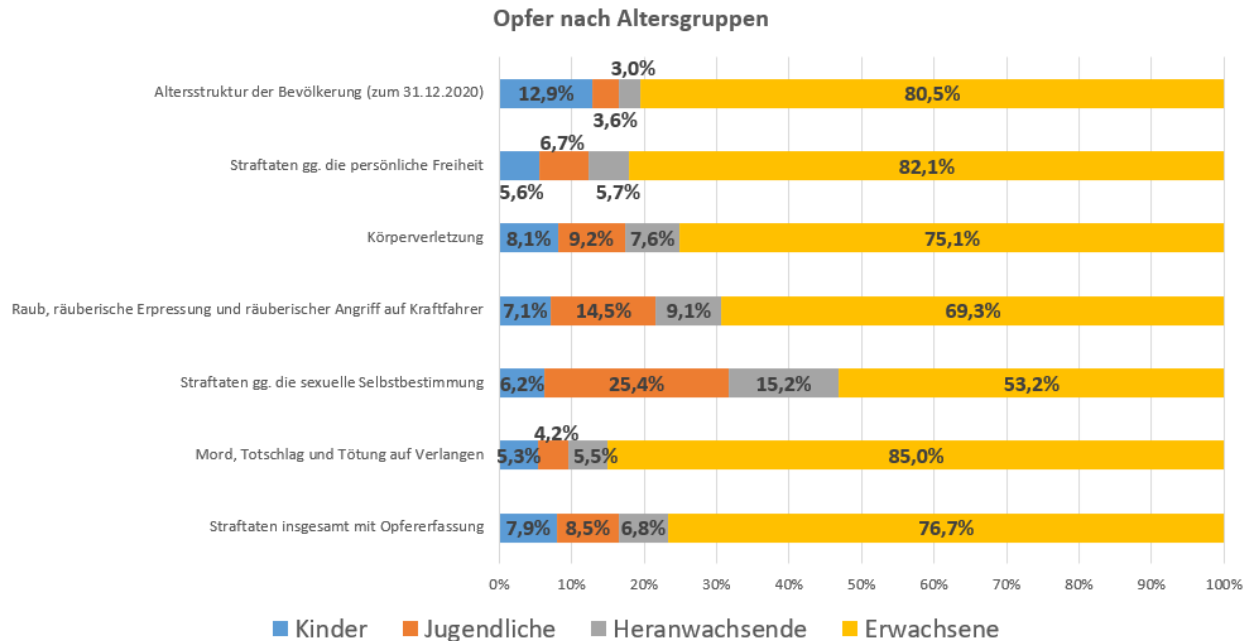
Opfer nach Geschlecht



Quelle: PKS 2023

b) Opferrisiko von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

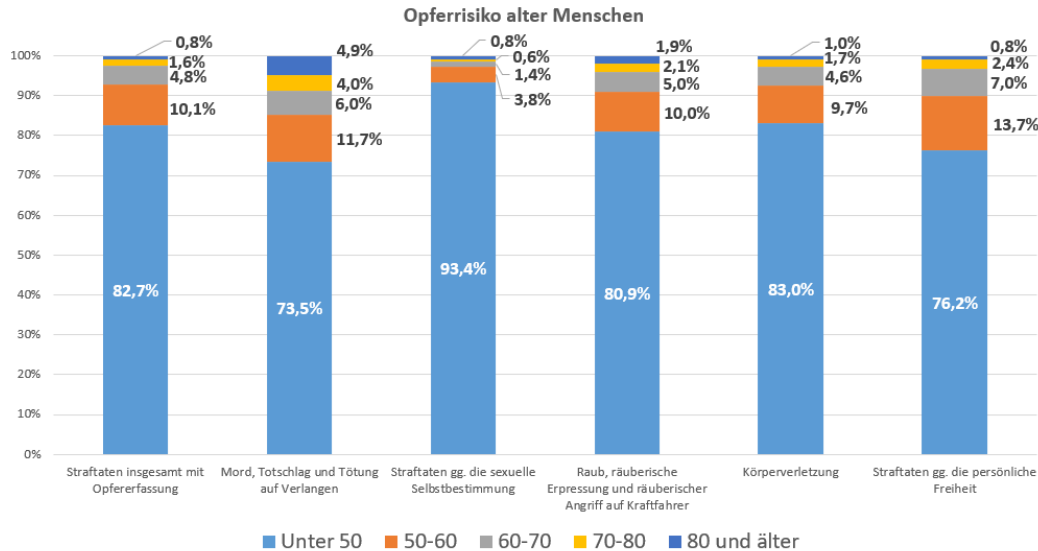
- Sehr hohes Dunkelfeld bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.
- Speziell Jugendliche sind vor allem bei Sexualdelikten, aber auch bei Raubdelikten (entsprechend ihrer hohen Täterbelastung) überdurchschnittlich häufig betroffen.



Quelle: PKS 2023

c) Opferrisiko alter Menschen

- Eher gering: Die über 50-Jährigen machen nur 17,3 % der Opfer (bei „Straftaten insgesamt mit Opfererfassung“) aus, die über 60-Jährigen nur 7,2 % (vgl. zu diesen Zahlen die untenstehende Statistik).
- Das Opferrisiko ist besonders gering bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwas höher bei den Delikten gegen das Leben, Raubdelikten und Delikten gegen die persönliche Freiheit.
- Aber hohe qualitative Bedeutung: Schäden können schwerer kompensiert und verarbeitet werden.



Quelle: PKS 2023

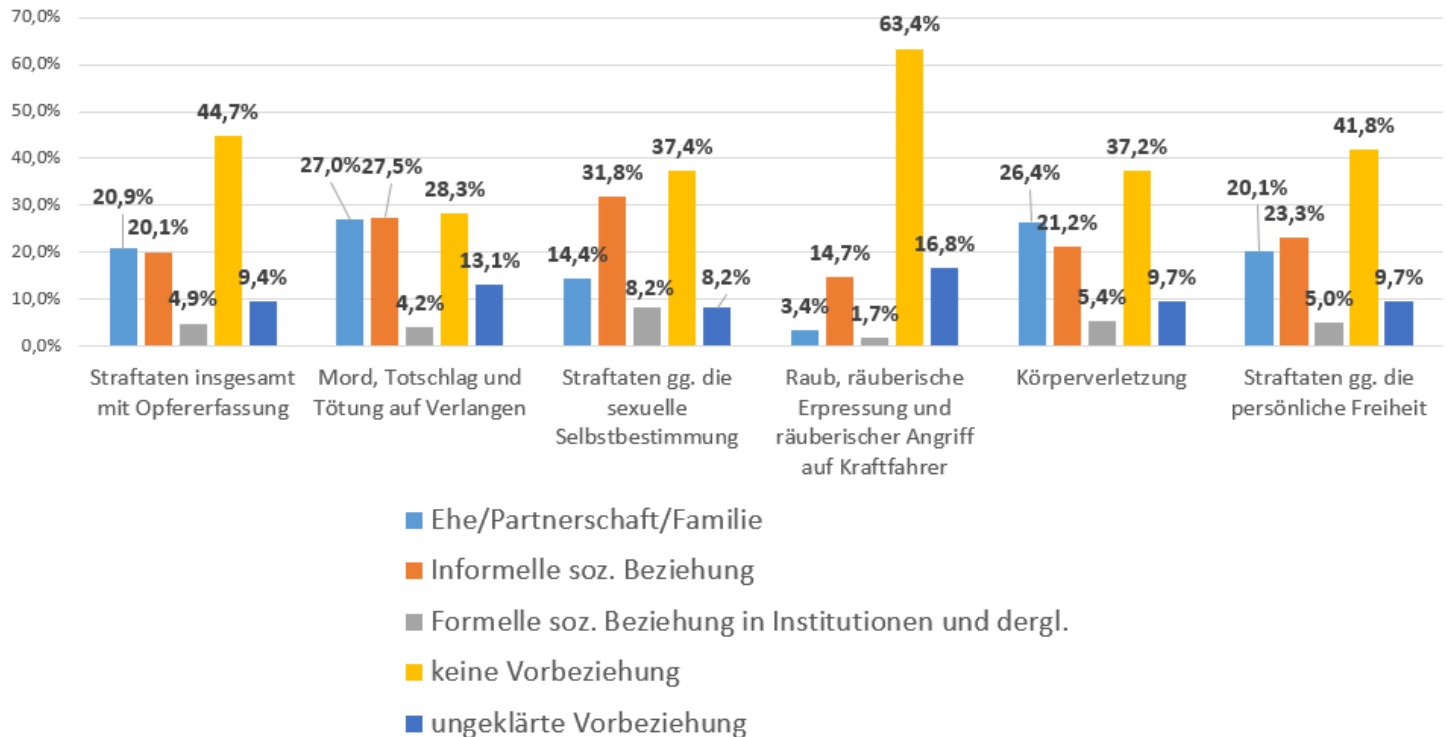
d) Fazit

Insgesamt bleibt es dabei: Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist bei jungen Männern – entsprechend der höheren Tatverdächtigenbelastung dieser Gruppe – am höchsten.

e) Die Bedeutung der Opfer-Täter-Beziehung

- Typische Beziehungsdelikte: Mord und Totschlag, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Tötungsdelikte: Täter und Opfer kennen sich nach Ergebnissen von Aktenuntersuchungen in 70–90 % der Fälle.
- Bei Vergewaltigungen ist oft ein Bekannter/Verwandter der Täter (nach der PKS sind bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ 40 % der Täter Bekannte oder Verwandte [informelle oder formelle soziale Beziehung]).
- Raubdelikte sind hingegen Delikte, die typischerweise von Fremden begangen werden (in 63,4 % der Fälle keine Vorbeziehung).

Opfer nach Beziehung zum Tatverdächtigen



Quelle: PKS 2023

3. Ebenen der Viktimisierung

Die primäre Viktimisierung umfasst die Schäden, die das Opfer unmittelbar durch die Tat erleidet. Darunter lassen sich akute Schäden, die unmittelbar zur Tat eintreten und wieder verschwinden, aber auch chronische Schäden, die die Opfer für den Rest ihres Lebens oder zumindest für eine lange Zeit begleiten, fassen. Denkbar sind physische, psychische, finanzielle und soziale Schäden (z.B. Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden, Stigmatisierung). Die Ausprägung der Schäden ist hochindividuell und abhängig vom Delikt, der Person und dem Umfeld des Opfers.

Sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn der Verletzte im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens zum zweiten Mal zum Opfer gemacht wird.

Für eine solche sekundäre Viktimisierung können verschiedene Personen bzw. Instanzen verantwortlich sein. Die Reaktionen des sozialen Umfelds (z.B. emotionale Reaktionen in der Familie) können das Opfer belasten. Es kann aber auch durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte) zu einer sekundären Viktimisierung kommen. Diese kann etwa daraus resultieren, dass sich das Opfer nicht ernst genommen fühlt oder dem Opfer eine Mitschuld an der Tat zugewiesen wird (z.B., wenn dem Opfer einer Sexualstraftat vorgeworfen wird, es hätte den Täter durch seinen Kleidungsstil zur Tat motiviert). Auch wiederholte Vernehmungen des Opfers oder dem Täter in der Gerichtsverhandlung erneut begegnen zu müssen, kann retraumatisierend und damit sehr belastend für das Opfer sein.

Problematisiert wird die sekundäre Viktimisierung vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ein Wiederdurchleben der eigentlichen Viktimisierung kann bei diesen Delikten auch dadurch befördert werden, dass es hier häufig zu Nachweisschwierigkeiten kommt. Auch eine – dem Opfer meist unangenehme – Offenlegung des eigenen Sexuallebens kann zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Das Thema der sekundären Viktimisierung wurde aber auch bei den Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) virulent. Hier wurden die Angehörigen der Opfer jahrelang verdächtigt, an den kriminellen Machenschaften beteiligt gewesen zu sein bzw. für die Tötung ihrer Familienmitglieder verantwortlich zu sein. Vgl. hierzu die folgende KK 332 mit dem Schaubild aus einer Studie zur sekundären Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt.

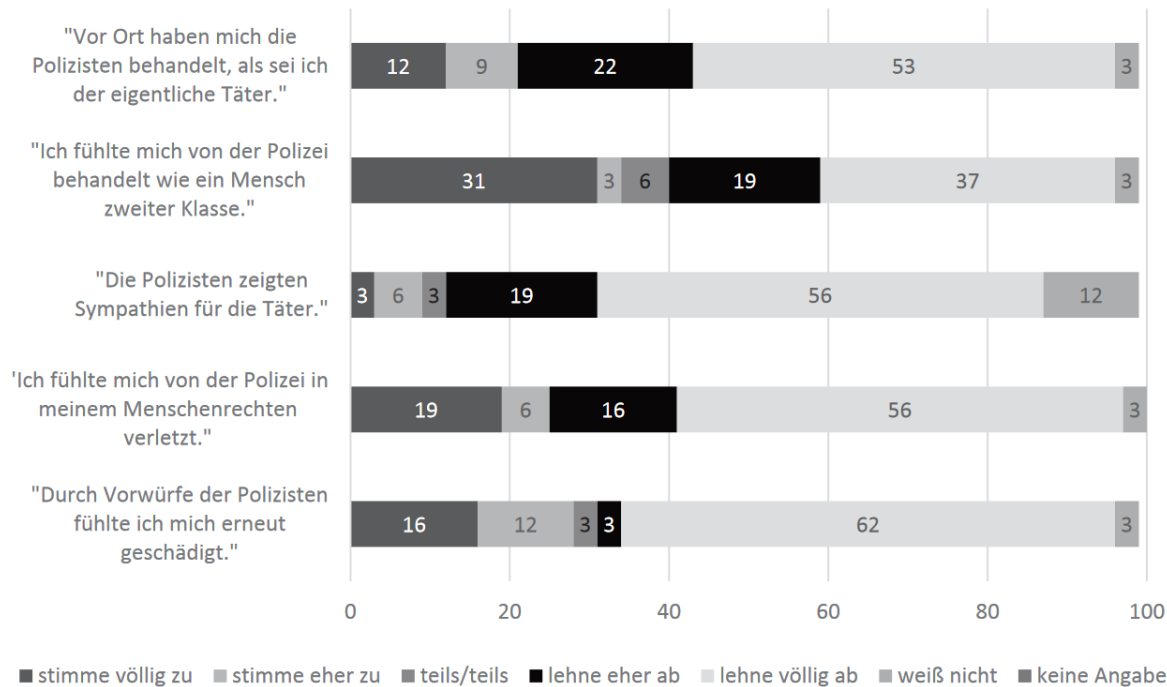
Von einer tertiären Viktimisierung spricht man, wenn eine Person den Umstand, Opfer zu sein, in ihr Selbstbild aufnimmt und als unabwendbar akzeptiert („erlernte Hilflosigkeit“ durch wiederholte Opferwerdung“).

Während die primäre Viktimisierung bei jeder Straftatbegehung unausweichlich ist, muss es nicht immer notwendigerweise zur sekundären und tertiären Viktimisierung kommen. Auch die Verhinderung dieser konsekutiven Viktimisierungsformen ist Ziel des Opferschutzes.

Vertiefend dazu:

Neubacher Kriminologie, 12. Kapitel Rn. 4.

Bock Kriminologie, Rn. 919 ff.



Wahrnehmungen der Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

aus: Geschke/Quent Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt, in: Frindte et al. (Hrsg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, 2016, S. 481, 496.

4. Theoretische Konzepte

Genauso wie es Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien gibt, existieren auch zahlreiche theoretische Konzepte, die versuchen, die Opferwerdung bestimmter Personen sowie Auswirkungen einer Viktimisierung zu erklären. Von diesen kann hier nur eine kleine Auswahl dargestellt werden.

a) Theorie der Neutralisierung (*Sykes und Matza*)

Die Theorie der Neutralisierungstechniken, die bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) zur Sprache kam, ist auch für die Viktimologie von Bedeutung. Eine Neutralisierungstechnik ist die Leugnung der Opferrolle, also die Zuschreibung der Verantwortung zum Opfer sowie die Dehumanisierung des Opfers. Dies kann nicht nur durch den Täter, sondern auch Instanzen der Strafverfolgung oder das soziale Umfeld des Opfers geschehen und so zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Auch das Opfer selbst kann zu Neutralisierungstechniken greifen, indem es den entstandenen Schaden leugnet, verharmlost oder sich selbst die Verantwortung für das Erlebte zuschreibt. Durch solche Denkmuster kann es zur tertiären Viktimisierung kommen.

b) Lifestyle-Theory

Nach der Lifestyle-Theory beeinflussen nicht nur die bereits genannten soziodemografischen Daten, sondern auch der Lebensstil des Opfers das Viktimisierungsrisiko. So kann beispielsweise die geringe Viktimisierungsrate von Menschen über 70 damit erklärt werden, dass diese nicht mehr so mobil sind, nicht mehr

zur Arbeit gehen müssen und viel Zeit Zuhause verbringen, während Jugendliche und Heranwachsende typischerweise mehr Zeit draußen verbringen und Feiern gehen etc., was sie wiederum einem höheren Viktimisierungsrisiko aussetzt.

Es wurde beispielsweise in einer finnischen Studie ([Martilla/Koivula/Räsänen American Journal of Criminal Justice 2021, 862](#)) auf Grundlage der Lifestyle-Theory untersucht, inwiefern Personen mit problematischem Social-Media-Konsum (darunter ist die gewohnheitsmäßige exzessive Nutzung zu verstehen) einer höheren Gefahr der Viktimisierung im Bereich von Cybercrime ausgesetzt sind. Es konnte tatsächlich eine relativ starke Korrelation festgestellt werden. Personen, die von täglichem problematischem Social-Media-Konsum berichteten, sind der Studie zufolge 30 % häufiger Opfer von Cybercrime geworden, als Personen ohne problematischen Konsum.

c) Lerntheorien

Nach den ebenfalls bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) angesprochenen Lerntheorien kann nicht nur kriminelles Verhalten erlernt werden, sondern ebenso wird von manchen Opfern Hilflosigkeit erlernt. Die tertiäre Viktimisierung, also die Verinnerlichung und Akzeptanz der Opferwerdung als Teil des Selbstbilds, ist nichts anders als das Resultat eines Lernprozesses infolge wiederholter Opferwerdung.

5. Opferbezogene Regelungen im Straf- und Strafprozessrecht

a) Opferschutz

Opferschützende Maßnahmen im Gerichtsverfahren sind etwa die Einführung simultaner Bild-Ton-Übertragungen von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung, § 247a StPO oder der die Wiedergutmachung durch den Täter-Opfer-Ausgleich, § 46a StGB, § 10 I Nr. 7 JGG.

b) Stärkung der Beteiligungsrechte im Strafverfahren

Das Opfer hat nicht nur eine passive Rolle als Zeuge, sondern ist mit eigenen Verfahrensrechten ausgestattet. Beispiele sind etwa die Nebenklage, das sog. Adhäsionsverfahren, ein Recht des Opfers auf Akteneinsicht und zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter.

c) Opferentschädigungsgesetz von 1976

1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz erlassen, das bei schweren Gewalttaten mit Langzeitwirkungen besondere Versorgungsleistungen, wie z.B. Beschädigtenrente und Pflegezulagen, für die Opfer vorsieht. Dieses Gesetz trat zum 31.12.2023 außer Kraft.

d) SGB XIV seit dem 1.1.2024

Das SGB XIV soll das Opferentschädigungsgesetz ersetzen. Durch die Neuregelung sollen Opfer schneller, zielgenauer und bedarfsgerechter Leistungen erhalten. Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist ein schädigendes Ereignis, das zu einem gesundheitlichen Schaden führt oder gesundheitliche und oder wirtschaftliche Folgen verursacht. Opfer vorsätzlicher rechtswidriger Gewalttaten sowie deren Hinterbliebene, aber auch Menschen, die mittelbar etwa durch das Auffinden des Opfers betroffen sind, können leistungsberechtigt sein. Der Gewaltbegriff wurde i.R.d. SGB XIV erweitert, sodass auch psychische Gewalt erfasst ist und beispielsweise auch von Stalking Betroffene Leistungen erhalten können.

III. Anzeigeverhalten des Opfers

Da die Aufhellung des Dunkelfeldes ganz wesentlich von der Anzeige des Opfers abhängt, ist hier auch die Rede von der „Selektionsmacht des Opfers“. Das Anzeigeverhalten des Opfers bestimmt im wesentlichen Maße die strafrechtliche Sozialkontrolle. Im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität werden beispielsweise bis zu 90 % der Delikte durch Anzeigen bekannt. Daher sind auch die Untersuchung des Anzeigeverhaltens des Opfers und die Suche nach den Faktoren, die dieses beeinflussen, Gegenstand der Viktimologie (s. bereits die [KK 182 ff.](#) für vertiefende Ausführungen zum Anzeigeverhalten).

IV. Kriminalitätsfurcht und ihre kriminalpolitische Bedeutung

1. Kriminalpolitische Bedeutung

Die Kriminalitätsfurcht ist von ganz erheblicher kriminalpolitischer Bedeutung. Die Furcht vor Kriminalität kann etwa zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit und sozialer Kontakte führen, indem bestimmte als gefährlich bewertete Verhaltensweisen und Orte gemieden werden, aber auch die Entstehung von Privat- und Selbstjustiz (z.B. durch die Gründung von sog. „Bürgerwehren“) fördern. Schließlich kann ein hohes Maß an Kriminalitätsfurcht in der Öffentlichkeit auch zu einer Radikalisierung der Kriminalpolitik beitragen.

Problem: Was ist die Ursache, was die Wirkung? Gehen ein hohes Kriminalitätsaufkommen und die Furcht vor Kriminalität miteinander einher oder sind diese Faktoren voneinander unabhängig?

2. Begriffsklärung: Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheitsgefühl

Nicht nur im medialen Diskurs, sondern auch in der Fachliteratur werden regelmäßig die Begriffe der Kriminalitätsfurcht und des (Un-)Sicherheitsgefühls wild durcheinandergeworfen oder schlicht synonym verwendet. Tatsächlich bedeuten diese Begriffe nicht dasselbe und eine trennscharfe Differenzierung ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden.

Nach Kemme/Taefi/Thurnes meint „Das **subjektive Sicherheitsgefühl** bzw. Unsicherheitsgefühl [...] den gefühlten Grad der Sicherheit bzw. Unsicherheit hinsichtlich einer Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter“ (Kemme/Taefi/Thurnes, KrimOJ 2021, 137 [138]).

Meist wird als Hauptursache der befürchteten Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter eine zunehmende Kriminalität angenommen, weshalb das subjektive Sicherheitsgefühl so oft mit der Kriminalitätsfurcht gleichgesetzt wird. Allerdings geht das subjektive Sicherheitsgefühl über die Kriminalitätsfurcht hinaus: die **Kriminalitätsfurcht** erfasst nur die Besorgnis vor eigenen unmittelbaren Gefährdungen durch Kriminalität, während das subjektive Sicherheitsgefühl auch von mittelbaren Beeinträchtigungen, wie etwa gesteigerte Sorgen anlässlich massenhafter Kleinkriminalität oder auch aufgrund von Faktoren, die gar nichts mit dem Kriminalitätsaufkommen zu tun haben, wie z.B. Naturkatastrophen, beeinflusst werden kann (Schewe in: Lange [Hrsg.], Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 2006, S. 322).

Kriminalitätsfurcht wird teilweise auch als extreme Ausprägung, also Steigerung des subjektiven Unsicherheitsgefühls verstanden (Flade/Rölle Theorien und Modelle zur Erklärung von Unsicherheitsgefühlen im öffentlichen Raum, 2004, S. 16).

Man kann also sagen, Kriminalitätsfurcht ist im Vergleich zum Unsicherheitsgefühl ein spezielleres (da konkret auf Kriminalität bezogen) und gesteigertes Unsicherheitsgefühl.

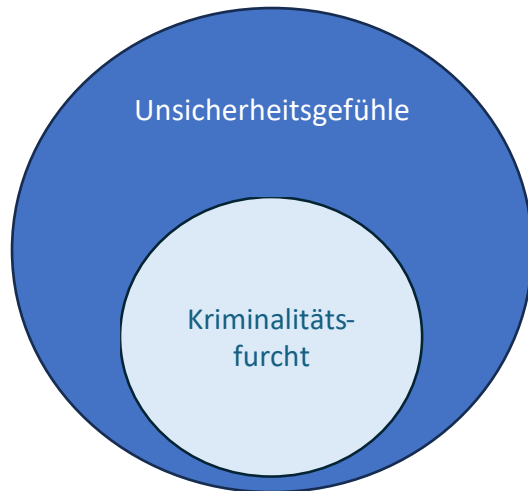


Schaubild zur Veranschaulichung des Verhältnisses der Begriffe zueinander. Eigene Darstellung.

3. Dimensionen der Kriminalitätsfurcht

- a) Zunächst ist zwischen der individuellen und der sozialen Kriminalitätsfurcht zu unterscheiden:
- (1) Die **soziale Kriminalitätsfurcht** richtet sich auf die Wahrnehmung von Bedrohungen des Gemeinwesens. Hierüber wird erfasst, in welchem Maße sich die Bürger:innen über die Entwicklung von Kriminalität im Allgemeinen sorgen.
 - (2) Die **individuelle (oder: personale) Kriminalitätsfurcht** betrifft die Sorge von Bürger:innen, selbst Opfer einer Straftat zu werden.
- b) Sodann lassen sich drei verschiedene Ebenen der Kriminalitätsfurcht unterscheiden:
- (1) **affektiv** (gefühlsbezogen)
umfasst das allgemeine Sicherheitsgefühl (soziale Ebene) sowie die Viktimisierungsfurcht (individuelle Ebene).
 - (2) **kognitiv** (verstandesbezogen)
Einschätzung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung (soziale Ebene) sowie die Beurteilung des individuellen Opferrisikos (individuelle Ebene).
 - (3) **konativ** (verhaltensbezogen)
konkrete Abwehrmaßnahmen und Vermeidestrategien.

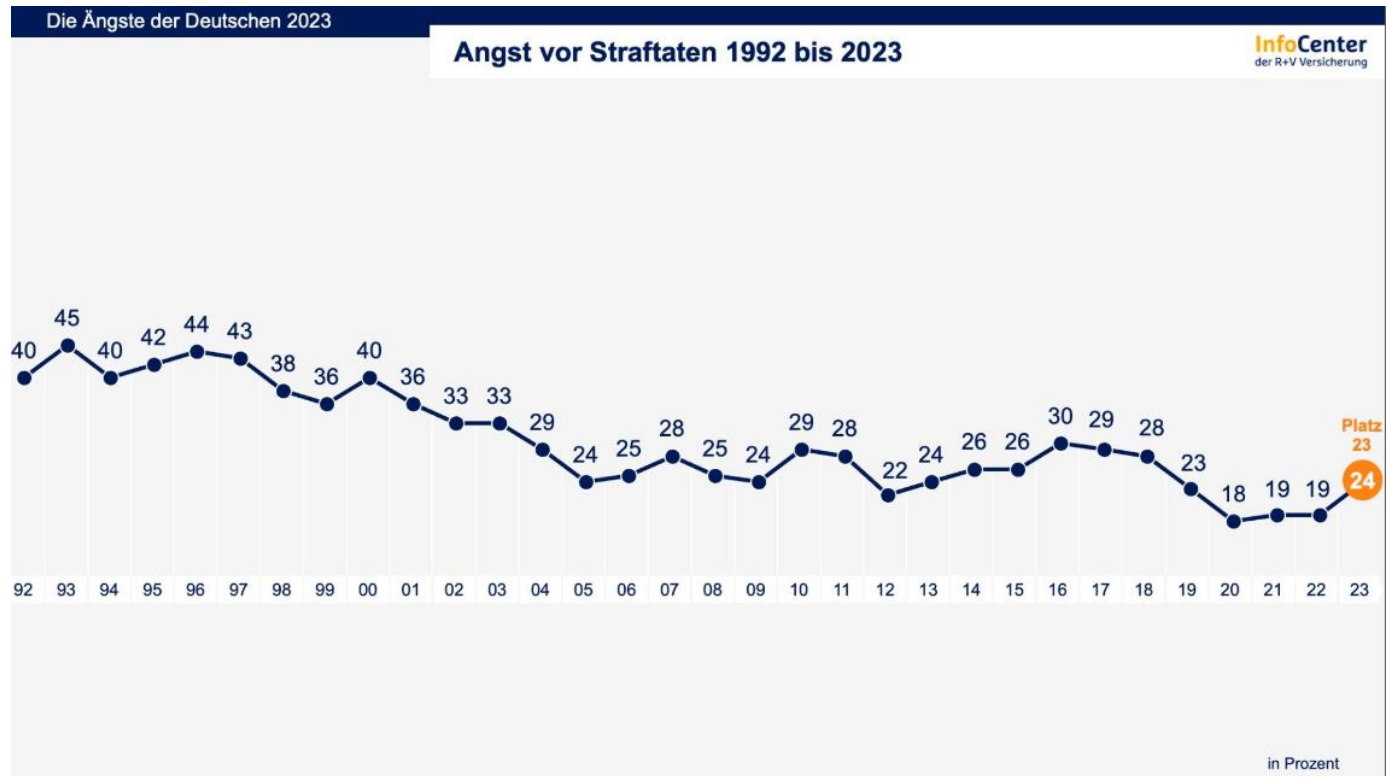
Schaubild: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht (nach *Reuband* in: Lange/Ohly/Reichertz [Hrsg.], Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl. 2009, S. 233, 238)

	Individuelle Kriminalitätsfurcht	Soziale Kriminalitätsfurcht
<i>Affektiv</i>	z.B. wie sehr hat man selbst Angst, Opfer eines Überfalls zu werden.	z.B. wie sehr sorgt man sich, dass die Kriminalität in Deutschland zunimmt?
<i>Kognitiv</i>	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass man selbst innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer eines Überfalls wird?	z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass jemand beim Abheben von Geld an einem Bankautomaten überfallen wird?
<i>Konativ</i>	z.B. verzichtet man aus Angst vor Kriminalität darauf, abends allein auf die Straße zu gehen?	z.B. was sollte der Staat unternehmen, um die Kriminalitätsrate zu reduzieren?

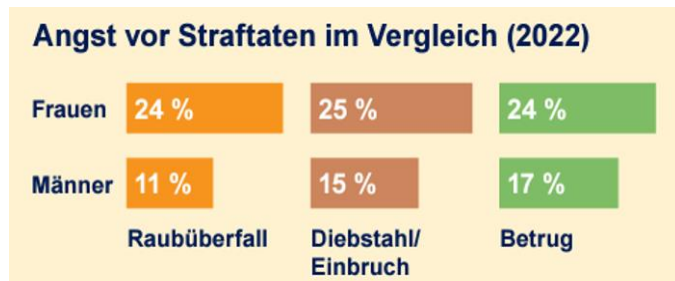
4. Empirische Erkenntnisse

a) Affektiv: Sicherheitsgefühl und Viktimisierungsfurcht

Die Sorge, selbst Opfer von Kriminalität zu werden, ist in den letzten Jahren insgesamt eher zurückgegangen. Während 1993 noch 45 % der Befragten der [Studie „die Ängste der Deutschen“ der R+V-Versicherung](#) angaben, Angst vor Straftaten zu haben, sanken die Zahlen mit kleineren Ausreißern kontinuierlich auf einen Anteil von 18 % im Jahr 2020 und 19 % in den Jahren 2021 und 2022. Für das Jahr 2023 konnte ein Anstieg auf 24 % beobachtet werden. Dieser Anstieg um 5 % muss allerdings kein Anlass zur Sorge sein: damit kehrte die Angst vor Straftaten lediglich auf das Niveau, das vor den Pandemie Jahren herrschte zurück. Die besonders niedrigen Zahlen von 2020 bis 2022 könnten also plausibel mit dem Pandemiegeschehen erklärt werden, da es durch Lockdowns und andere Schutzmaßnahmen zu weniger Anlässen und Situationen kam, die eine Angst vor Straftaten hervorrufen



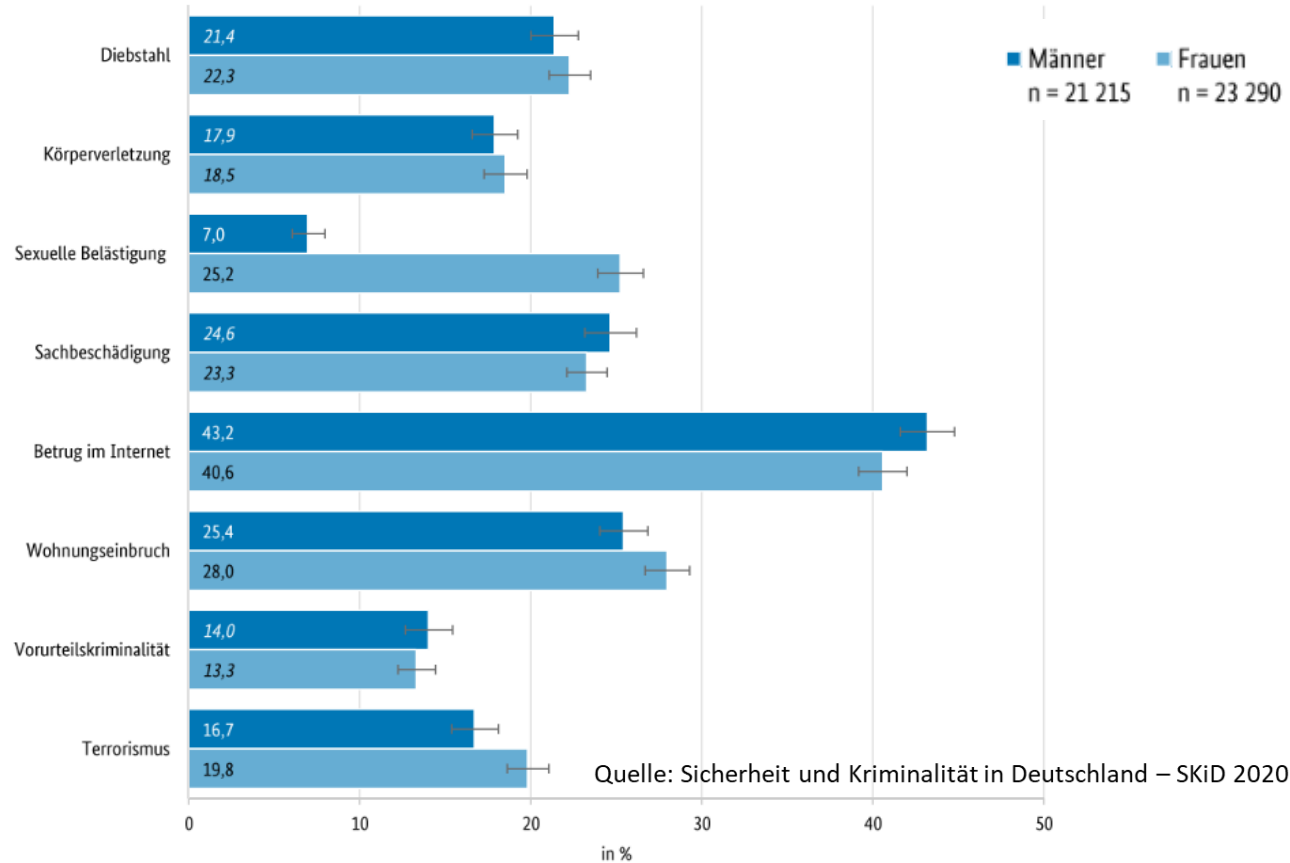
Außerdem zeigt sich in der Umfrage das in der Kriminalitätsfurchtforschung sog. „**Kriminalitätsfurcht-Paradox**“: Am häufigsten fühlen sich Frauen und alte Menschen unsicher, obwohl deren Opferrisiko in Wirklichkeit eher gering ist (zu deren Opferrisiko KK 324 f., KK 327). Wirft man jedoch einen genaueren Blick auf die Besonderheiten dieser Personengruppen (dazu folgend KK 345 f.), so zeigt sich, dass deren erhöhte Kriminalitätsfurcht weitaus weniger paradox ist, als es der Begriff des „Kriminalitätsfurcht-Paradox“ zunächst nahelegt. Siehe zum Kriminalitätsfurcht-Paradox auch *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 80 ff. sowie *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 27.



Die Durchschnitte aller Ängste nach Altersgruppen

Quelle: R+V-Studie: die Ängste der Deutschen, 2022 und 2023.

Auch in den Ergebnissen der Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD 2020), aus der insgesamt 45.351 auswertbare Fragebögen aus Befragungen durch das BKA in Zusammenarbeit mit den Landespolizeien hervorgingen, ist insgesamt eine höhere Kriminalitätsfurcht bei Frauen festzustellen. Besonders bei der Angst vor sexueller Belästigung ist mit 25,2 % der befragten Frauen gegenüber 7 % der befragten Männer ein großer Unterschied feststellbar.



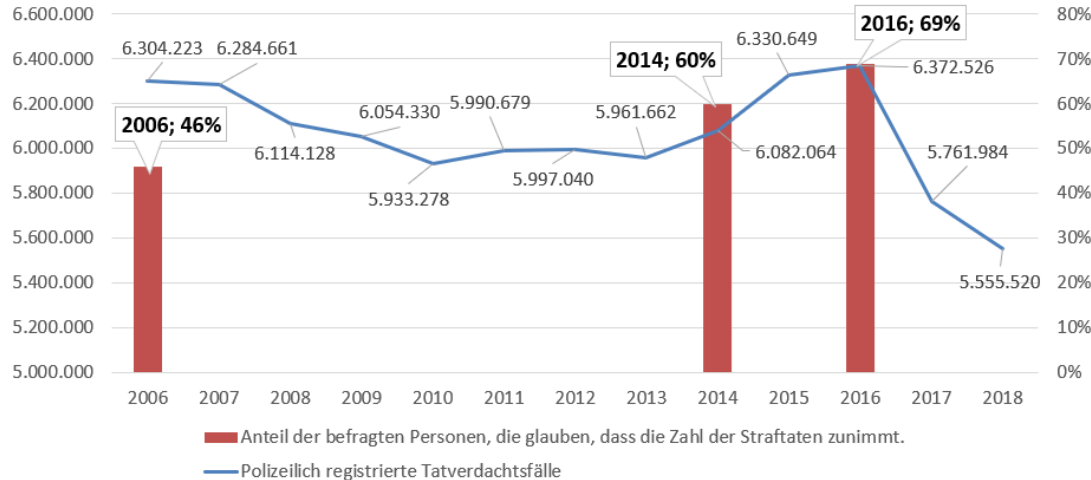
Der Grund für die alters- und geschlechtsspezifischen Unterschiede könnte in einer regelmäßig größeren körperlichen Verwundbarkeit von Frauen und älteren Menschen liegen. Diese Personengruppen sind bei möglichen Angriffen häufig weniger wehrhaft und haben mit schwerwiegenderen Konsequenzen zu rechnen als Männer oder jüngere Personen (vgl. *Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014*, S. 67).

b) Kognitiv: Kriminalitätseinschätzung und Viktimisierungserwartung

aa) Objektive Sicherheitslage

Objektive Bedrohungslage und subjektive Bedrohungseinschätzung korrelieren nicht zwangsläufig miteinander, sondern fallen häufig auseinander. Zwar steigt seit Jahren der Anteil der Menschen in Deutschland, die die Einschätzung haben, die Zahl der Verbrechen nehme zu. In Wirklichkeit war jedoch die Zahl der Straftaten (insgesamt) zwischen 2006 und 2014 in der Tendenz eher rückläufig (vgl. [KK 278](#)). 2015 und 2016 ist die Zahl der Tatverdachtsfälle zwar wieder angestiegen, aber hat „lediglich“ das Niveau des Jahres 2006 erreicht. Dennoch fällt die Einschätzung der objektiven Sicherheitslage deutlich negativer aus.

Befragung: Gibt es mehr Verbrechen in Deutschland?



Quellen: Umfrage des Instituts für
Demoskopie Allensbach; PKS Zeitreihen
(bis 2018).

Dies bedeutet nicht, dass objektive und subjektive Sicherheit zwangsläufig auseinanderfallen müssen, jedoch kann ein Zusammenhang zwischen beiden nicht ohne Weiteres angenommen werden. So lag die Kriminalitätsbelastung in den USA in den 1960er Jahren, insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte, deutlich höher als in der Bundesrepublik, während die Kriminalitätsfurcht in der BRD höher als in den USA ausfiel. Ab den siebziger Jahren stieg die Kriminalitätsfurcht in den USA an und lag in den achtziger Jahren über dem Furchtniveau in der BRD (*Reuband* KZfSS 44 [1992], 341, 345 f.).

Zu ähnlichen Ergebnissen kamen Studien, die in der Nachwendezeit Ost- und Westdeutschland verglichen. Die Ostdeutschen zeichneten sich durch ein Furchtniveau aus, das über dem der Westdeutschen lag, obwohl sich die Kriminalitätsrate in Ostdeutschland zu dieser Zeit auf einem weitaus geringeren Niveau befand (*Reuband* in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, 2. Aufl. 2009, S. 233, 243).

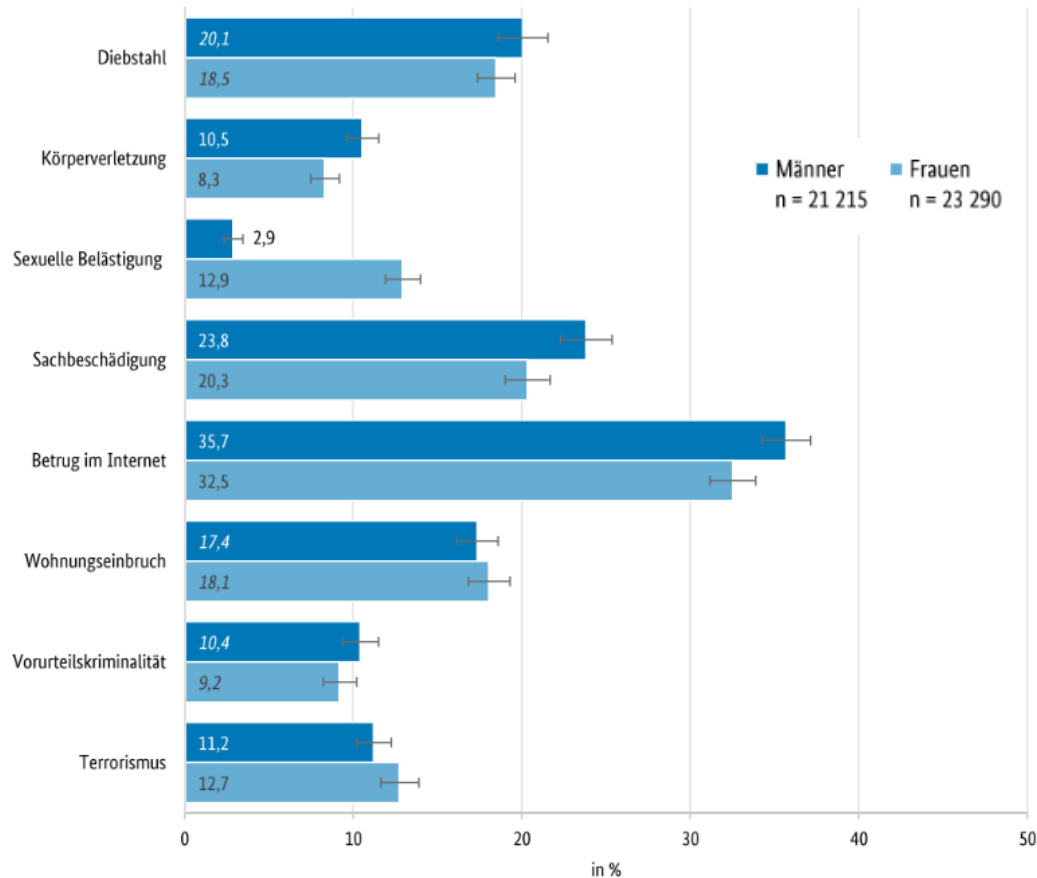
Schließlich ist das sog. „Verbrechen-auf-Distanz-Phänomen“ festzustellen. Der Kriminalitätsanstieg im eigenen Wohnumfeld wird als weitaus geringer eingeschätzt als in übergeordneten Stadt- oder Landesteilen (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], *Handbuch des Strafrechts*, Band 1, 2019, § 20 Rn. 78). Die meisten fühlen sich in ihrer persönlichen Umgebung sehr sicher bis sicher, selbst wenn die eigene Umgebung eher eine hohe Belastung aufweist. Denn Verbrechen ist meist ein medial aufgeladenes, aber nur selten selbst erlebtes Ereignis.

bb) Subjektive Viktimisierungserwartung

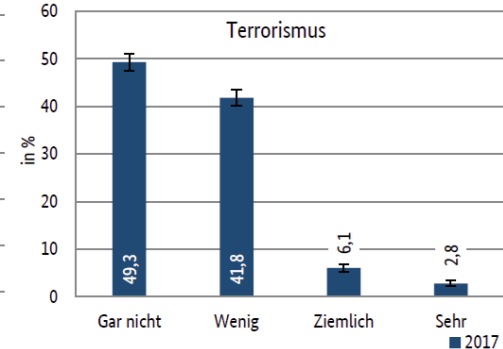
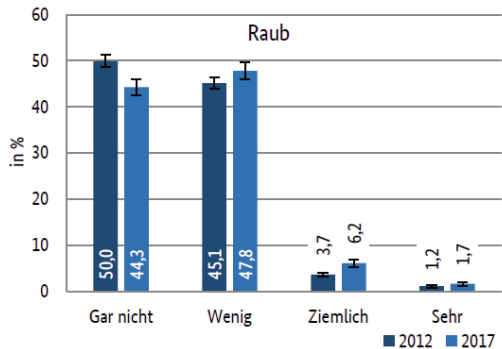
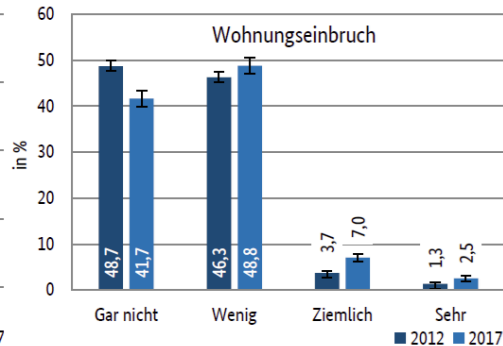
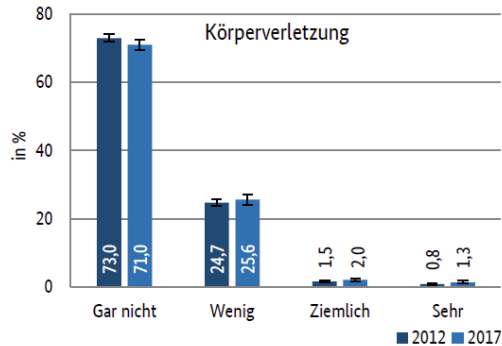
Dies beschreibt die subjektive Einschätzung einer Person, für wie wahrscheinlich sie es hält, selbst Opfer einer Straftat zu werden. Während die *affektive* Kriminalitätsfurcht relativ groß ist, ist die subjektive Viktimisierungserwartung (Wie wahrscheinlich ist es, selbst Opfer einer Straftat zu werden?) regelmäßig deutlich geringer.

In den Ergebnissen der Studie „[Sicherheit und Kriminalität in Deutschland](#)“ (SKiD 2020) ist bei einigen Deliktgruppen eine höhere Risikoeinschätzung von Frauen erkennbar. Am größten ist der Unterschied (wie bereits bei der Kriminalitätsfurcht) bei der Risikoeinschätzung, Opfer sexueller Belästigung zu werden. Gefragt wurde danach, für wie wahrscheinlich man es hält, innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer verschiedener Straftaten zu werden.

Abbildung 64: Deliktsspezifische Risikoeinschätzung nach Geschlecht

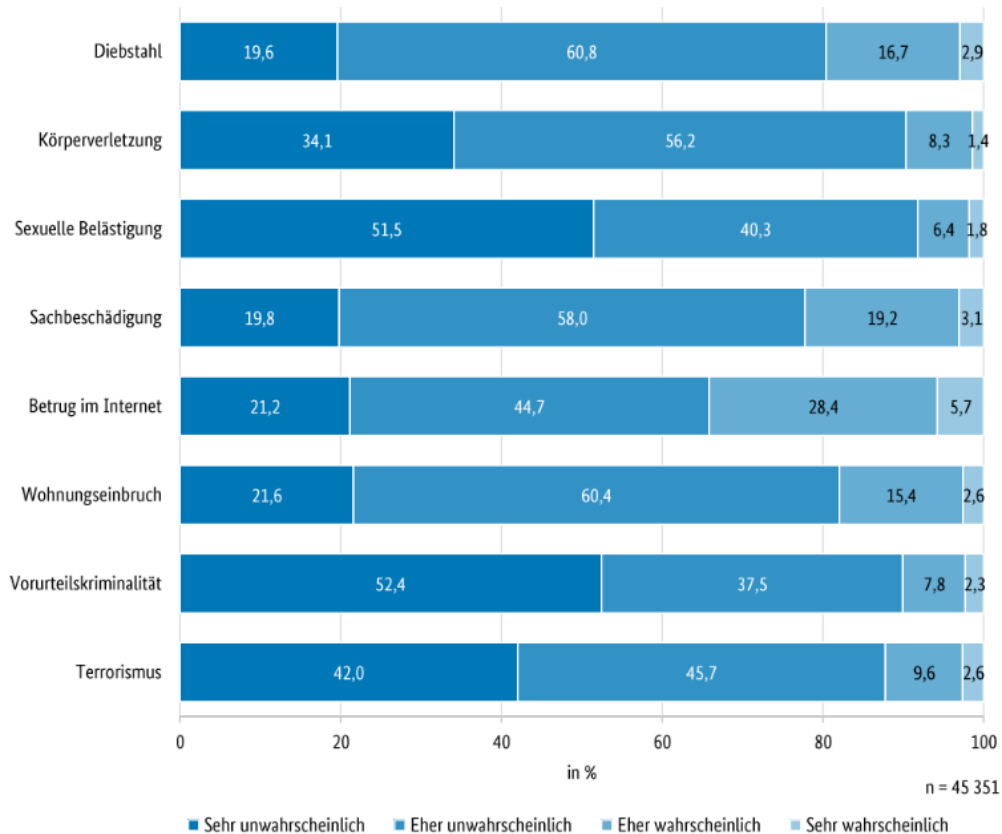


Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, innerhalb der nächsten zwölf Monate Opfer spezifischer Straftaten zu werden (in %) 2012 und 2017



(aus: Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch [Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019](#), S. 56)

Abbildung 63: Delikt spezifische Risikoeinschätzung

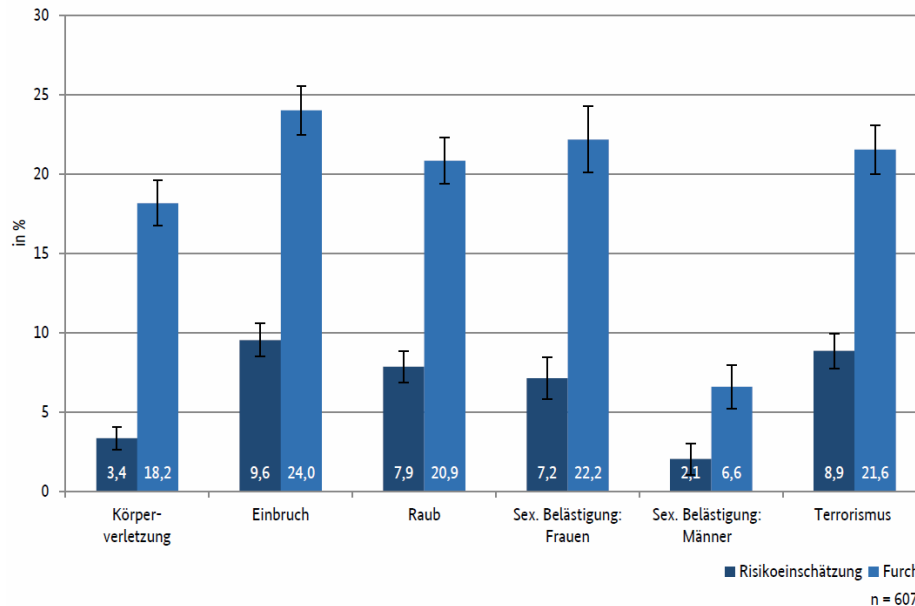


Quelle: SKiD 2020

Die Daten der Risikoeinschätzung nach Deliktstypen der Viktimisierungssurveys und der SKiD-Studie sind nur eingeschränkt vergleichbar, da in der SKiD-Studie eine andere Beschreibung der Wahrscheinlichkeitsabstufungen (z.B. „eher wahrscheinlich“ statt „ziemlich wahrscheinlich“) gewählt wurde und diese Veränderung sich auf die Antwort der Befragten auswirken kann. Die deutlich höheren Prozentanteile bei der Option „eher wahrscheinlich“ legen also eher nahe, dass das Wort weiter verstanden wird als das Wort „ziemlich“ – ein drastischer Anstieg der Risikoeinschätzung ist anhand der aktuellen Datenlage nicht zu befürchten.

Tendenziell geht eine geringe affektive Kriminalitätsfurcht auch mit einer geringen Viktimisierungserwartung einher. Umgekehrt gilt, wer stärker über ein bestimmtes Deliktsphänomen beunruhigt ist, hält es tendenziell auch für wahrscheinlicher, Opfer dieses Delikts zu werden. Allerdings wird trotz dieses Zusammenhangs das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, meist eher gering eingeschätzt, obwohl sich viele Menschen vor Straftaten fürchten.

Deliktsspezifische Risikoeinschätzung (ziemlich und sehr wahrscheinlich, in %) vs. deliktsspezifische Furcht (ziemlich oder sehr beunruhigt, in %)



(aus: Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019*, S. 57)

Zudem ist die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, im Vergleich zu allgemeinen Lebensängsten viel geringer ausgeprägt (Umfrage der R & V Versicherung, www.ruv.de, Stichwort „Ängste der Deutschen 2023“):

Die Ängste der Deutschen 2023		
Platzierung	Angst	Prozent
1	Steigende Lebenshaltungskosten	65
2	Wohnen in Deutschland unbezahlbar (neu in 2022)	60
3	Steuererhöhungen/Leistungskürzungen	57
4	Überforderung des Staats durch Geflüchtete	56
5	Schlechtere Wirtschaftslage	51
6	Überforderung der Politiker und Politikerinnen	51
7	Kosten für Steuerzahler durch EU-Schuldenkrise	50
8	Spaltung der Gesellschaft (neu in 2023)	50
9	Pflegefall im Alter	48
10	Klimawandel	47
11	Naturkatastrophen	47
12	Spannungen durch Zuzug ausländischer Menschen	47
13	Schadstoffe in Nahrungsmitteln	47
14	Weltweit autoritäre Herrscher immer mächtiger	46
15	Krieg mit deutscher Beteiligung	43
16	Sinkender Lebensstandard im Alter	42
17	Schwere Erkrankung	38
18	Politischer Extremismus	38
19	Terrorismus	38
20	Höhere Arbeitslosigkeit in Deutschland	34
21	Störfälle in Atomkraftwerken	32
22	Eigene Arbeitslosigkeit	25
23	Straftaten	24

Umfrage der R & V Versicherung, www.ruv.de, Stichwort „Ängste der Deutschen 2023“.

Die Sorgen der Bevölkerung: Inflation, Krieg, Unsicherheit und Flüchtlinge

Top 10

Das macht mir große Sorgen -



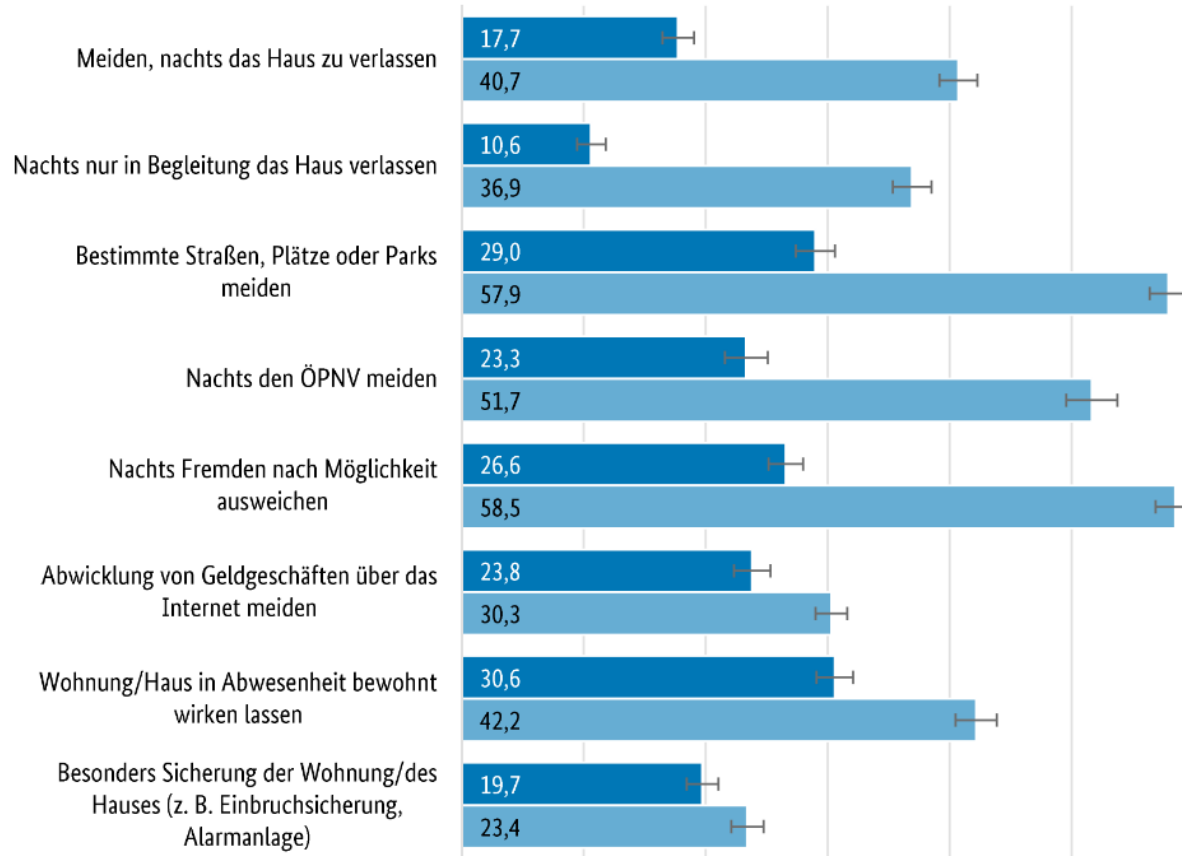
Basis: Bundesrepublik Deutschland, Bevölkerung ab 16 Jahre
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 12081

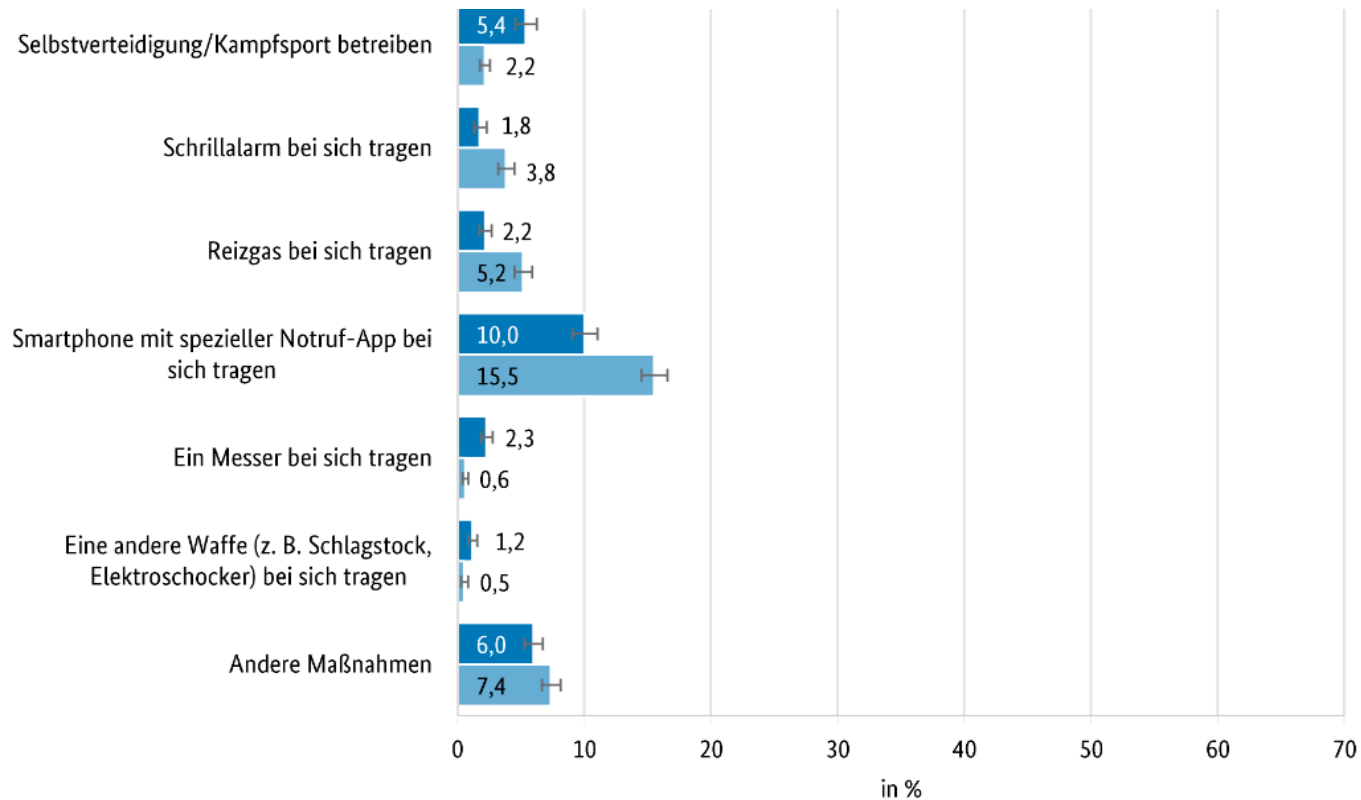
15. Sicherheitsreport 2024

© IfD-Allensbach

c) Konativ: Abwehr- und Vermeideverhalten

Je unsicherer sich eine Person fühlt, desto häufiger zeigt sie auch individuelles Schutz- und Vermeideverhalten. Insoweit deckt sich die Erhebung zum Schutz- und Vermeidungsverhalten nach Geschlecht mit den bereits dargestellten anderen Erkenntnissen der SKiD-Studie 2020: Frauen erleben nicht nur insgesamt mehr Kriminalitätsfurcht und weisen eine höhere subjektive Risikoeinschätzung auf, sondern sie legen auch deutlich ausgeprägteres Vermeideverhalten als Männer an den Tag.





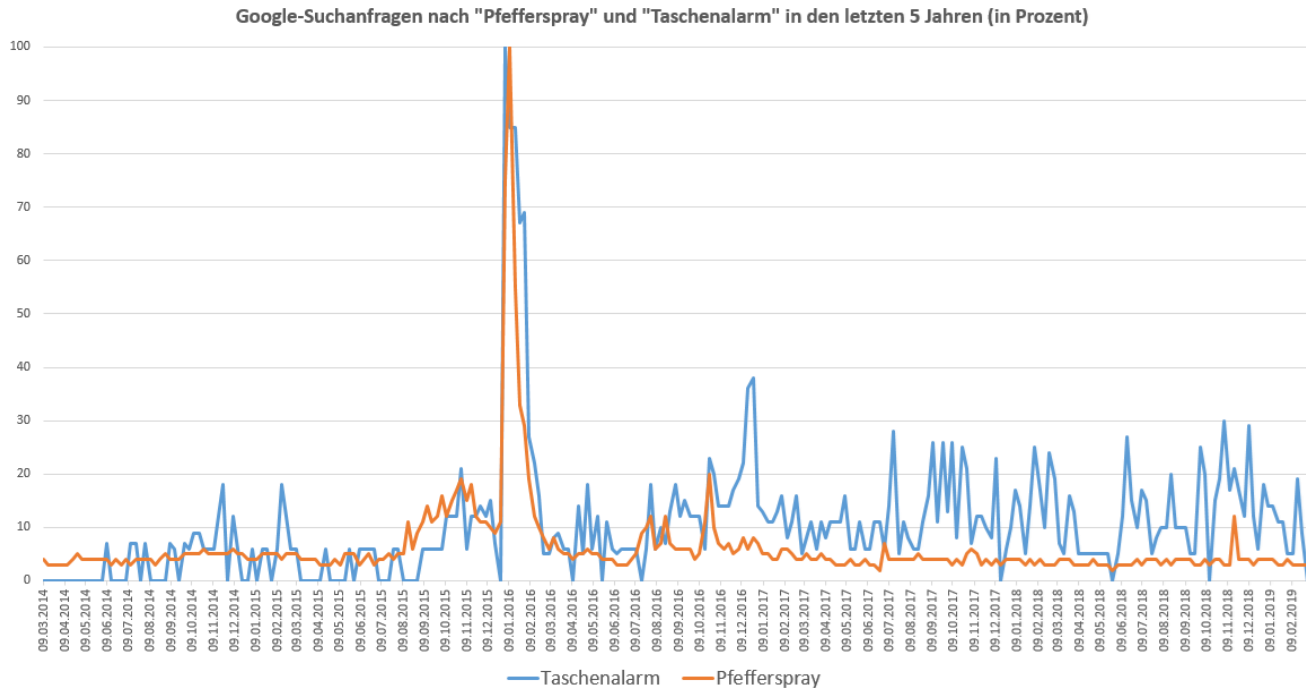
Quelle: SKiD 2020.

■ Männer
n = 21 215

■ Frauen
n = 23 290

Beispiel: Nach der Silvesternacht 2015/16 und den Ereignissen am Kölner Hauptbahnhof kam es zu einem extremen Anstieg des Interesses an Pfefferspray in Deutschland:

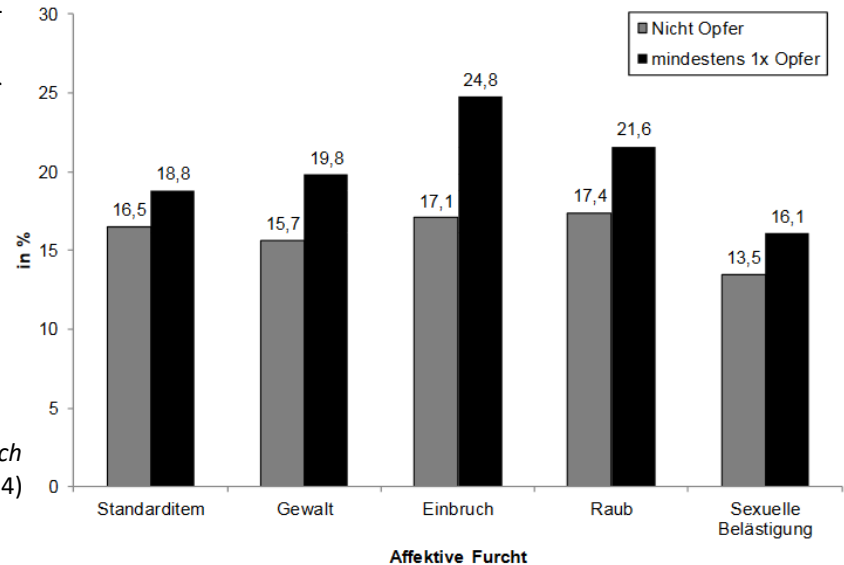
vgl. hierzu <https://de.statista.com/infografik/4212/google-suchen-nach-pfefferspray/>



5. Die Ursachen von Kriminalitätsfurcht

Nach der sog. „**Viktimisierungsthese**“ ist Kriminalitätsfurcht das Ergebnis persönlicher Opfererlebnisse. Menschen, die Opfer von Straftaten wurden, zeigen danach eine erhöhte Kriminalitätsfurcht. So einleuchtend diese These auch sein mag: Durch Opfererlebnisse lassen sich allenfalls moderat furchterhöhende Effekte feststellen (v.a. dann, wenn die Viktimisierung weniger als ein Jahr zurückliegt). Eine Ausnahme bilden Einbruchsdelikte, die sich auf die Kriminalitätsfurcht besonders stark auswirken können. Das Einbruchserlebnis erhöht nicht nur die Furcht vor einem weiteren Einbruch signifikant, sondern kann sich auf die Kriminalitätsfurcht im Allgemeinen (also auch auf die Furcht von anderen Delikten) auswirken (zum Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis *Wollinger MSchr-Krim 98 [2015], 365 ff.*).

(aus: *Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014, S. 74*)



Es besteht aber dahingehend Einigkeit, dass der Viktimisierungshintergrund *kein zentraler* Faktor für die Erklärung kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle ist (vgl. *Hirtenlehner* JRP 17 [2009], 13, 14; *Reuband* in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*, 2. Aufl. 2009, S. 233, 239; *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], *Handbuch des Strafrechts*, Band 1, 2019, § 20 Rn. 87). Im Gegenteil zeigen deutlich mehr Personen Angst vor Verbrechen, als Personen tatsächlich von Straftaten betroffen sind. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man Opfererfahrungen im sozialen Nahbereich einbezieht. Opfererfahrungen haben hingegen einen stärkeren Einfluss auf die (kognitive) Risikoeinschätzung. Das bedeutet: Eine erlebte Körperverletzung steigert die Erwartung einer weiteren Körperverletzung. Sie hat allerdings nur einen geringeren Einfluss auf affektive kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle (vgl. *Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch* [Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014](#), S. 87).

In der Kriminologie prominent vertreten wird die sogenannte „**Generalisierungsthese**“, nach der Kriminalitätsfurcht als Ausdruck einer allgemeinen diffusen Verunsicherung angesehen wird. Diese Verunsicherung hat ihre Ursachen in gesamtgesellschaftlichen und strukturellen Entwicklungen wie der Globalisierung und weltweiten Migration, finanzwirtschaftlichen Risiken oder Umweltproblemen. Kriminalitätsfurcht ist also nicht von anderen Formen der Verunsicherung zu trennen, sondern stark mit letzteren verknüpft. Nach der Generalisierungsthese wird Kriminalität als eine Art Projektionsfläche betrachtet, in der allgemeine Lebens- und Zukunftsängste greifbarer werden. Für diese These sprechen die Befunde zur regional ungleichen Verteilung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland nach der Wiedervereinigung.

Ältere empirische Studien gehen von einer engen Beziehung von Kriminalitätsfurcht und der Wahrnehmung von „**disorder**“ aus. „Disorder“ kann mit sozialer Desorganisation übersetzt werden, die in vielen Studien über das Vorkommen von „incivilities“ (Graffiti, Verwahrlosung etc.; „broken windows“) gemessen wird.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass „disorder“ in diesen Studien üblicherweise als Ursache der Verunsicherung modelliert wurde. In neueren Studien (*Hirtenlehner* in: Kury [Hrsg.], *Fear of Crime – Punitivity*, 2008, S. 127, 150; *ders.* KZfSS 2006, 307, 318), die die Generalisierungsthese untersuchten, konnte ein exakt umgekehrter Wirkungszusammenhang aufgezeigt werden, also: Menschen, die sich vor Kriminalität fürchten, sind schlicht empfänglicher für die Wahrnehmung von Zeichen sozialer Destabilisierung. Genauso, wie Kriminalität eine Projektionsfläche für eine allgemeine Verunsicherung darstellt, ist auch „disorder“ eine solche Projektionsfläche.

Empirisch belegen ließ sich zudem die sogenannte „**Prekarisierungsthese**“, nach der Kriminalitätsfurcht Ausdruck von sozialen Abstiegsängsten und der Wahrnehmung existenzieller Risiken ist. Stärker von sozialer Prekarität betroffene Bevölkerungsgruppen artikulieren hiernach verstärkt Kriminalitätsfurcht als diesbezüglich privilegiere Kreise.

Stimmte diese These tatsächlich, dann müsste sozialstaatliche Sicherungspolitik als Schutzschild gegen Furcht vor Straftaten wirken (*Hirtenlehner* JRP 17 [2009], 13, 20). In einer Studie von *Arooma/Heiskanen*, die das Ausmaß kriminalitätsbezogener Unsicherheit in zwölf europäischen Ländern verglichen, konnte nachgewiesen werden, dass Verbrechensangst am häufigsten in südeuropäischen Mittelmeerländern und in Großbritannien anzutreffen ist, während die geringste Kriminalitätsfurcht von den Bewohnern Skandinaviens sowie mitteleuropäischen Wohlfahrtsstaaten (v.a. Österreich) angegeben wurde (vgl. zu dieser Studie *Hummelsheim-Doss/Hirtenlehner/Jackson/Oberwittler* *European sociological review*, 27 [3], 327).

Nicht nur im Länder-, sondern auch im Städtevergleich konnte dieses Muster bestätigt werden. *Sessar/Herrmann/Keller/Weinrich/Breckner* verglichen die fünf europäischen Großstädte Wien, Hamburg, Amsterdam,

Budapest und Krakau. Sie konnten zeigen, dass in Wien – im Gegensatz zu den anderen Städten – sehr geringe Sicherheitszweifel existieren. Krakau setzte sich in die entgegengesetzte Richtung ab.

Die Ergebnisse zeigen: Eine institutionelle Absicherung sozialer und ökonomischer Risikolagen kann vor Verbrechensangst schützen. So erweisen sich etwa ein höherer Bildungsabschluss und eine bessere finanzielle Situation als Schutzfaktoren vor kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen. Dies gilt sowohl für die affektive als auch für die kognitive Kriminalitätsfurcht (*Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch* [Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, 2014](#), S. 69).

V. Gründe für den Aufschwung der Viktimologie

1. Das moderne, rechtsstaatlich geprägte und spezialpräventiv orientierte Strafrecht tendiert dazu, die Interessen des Opfers nicht hinreichend zu berücksichtigen.
2. Stärkere Sensibilisierung gegenüber bestimmten Opfergruppen (Frauen, Kinder).
3. Mittel der Opferbefragung gab Einblick in das Ausmaß der Viktimisierung.
4. Eintreten für die Belange des Opfers ist ein allgemein anerkanntes und zustimmungsfähiges kriminalpolitisches Anliegen.

aber: Berücksichtigung von Opferbelangen und die Karriere der Kriminalitätsfurcht können nicht allein dadurch erklärt werden. Zu berücksichtigen ist das sich verstärkende gesellschaftliche Klima, in dessen Rahmen sich ein repressiver Sicherheitsdiskurs ausbreitet, in dessen Mittelpunkt oft das Opfer steht.

→ Das Opfer gewinnt eine symbolische, repräsentative Funktion, dessen Erfahrung als Allgemeingut angesehen wird.

außerdem: Kriminalpolitische Maßnahmen im Namen des Opfers führen nicht unbedingt zu mehr Opferschutz, ein Pochen auf ein rechtsstaatliches Strafrecht mit Verteidiger- und Beschuldigtenrechten ist nicht notwendigerweise eine Verschlechterung der Stellung des Opfers.

Literatur:

Boers NK 2/1994, 27 ff.

Boers/Kurz in: *Boers/Gutsche/Sessar* (Hrsg.) Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, 1997, S. 187 ff.

Boers NK 2/2001, 10 ff.

P.-A. Albrecht Kriminologie, §§ 40, 45.

Heinz in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 27 ff.

Hefendehl KJ 2000, 174 ff.

Hirtenlehner/Hummelsheim-Doss/Sessar in: *Hermann/Pöge* (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 459 ff.

Jung in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 582 ff.

Jasch/Hefendehl MSchrKrim 2001, 67 ff.

Reuband NK 2/1999, 15 ff.

Reuband NK 4/1999, 16 ff.

Reuband in: *Lange/Ohly/Reichertz* (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl. 2009, S. 233 ff.

Neubacher Kriminologie, 12. Kapitel.

Treibel in: *Hermann/Pöge* (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 441 ff.